





# Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 93.

Sonnabend den 11. August 1917.

## Ämtlicher Teil.

### Bekanntmachung,

#### den Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken betreffend.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und der dazu vom Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes erlassenen Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle über die Zulassung von Händlern zum Saatguthandel folgendes bestimmt:

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist in allen Fällen bei dem **Kommunalverband**, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, auf einem besonders **vorgefertigten Formulare** zu stellen. In dem Antrage sind die Fruchtarten gesondert zu bezeichnen, auf die sich der Handel zu Saatwecken erstrecken soll.

Zum Saathandel können nur solche Händler zugelassen werden, die schon in den Jahren 1913/14 Saathandel mit der betreffenden Fruchtart getrieben haben, für welche die Zulassung begehrt wird. Ferner muß die Zuverlässigkeit des Händlers in Bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften feststehen und ein Bedürfnis für die Zulassung in dem Gebiete, in dem der Händler zugelassen zu werden wünscht, vorhanden sein.

Der Händler hat sich in dem Antrage schriftlich zu verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften und Bedingungen sorgfältig zu beachten und sich für jeden Fall der Übertretung einer von der zulassenden Stelle festzusetzenden, nach Höhe der in Frage kommenden Fruchtmenge bis zu 50 Mark für den Doppelzentner zu bemessenden, an den Kommunalverband zu zahlenden Vertragsstrafe zu unterwerfen. Der Händler hat für die Erfüllung dieser Verpflichtung vor der Zulassung in einer der Größe seines Betriebs entsprechenden Höhe Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit ist von dem Kommunalverband festzusetzen und in dem Antrage anzugeben. Die zulassende Stelle kann gegebenenfalls eine Erhöhung der Sicherheit verlangen.

Ueber die Zulassung entscheidet

- die **Reichsgetreidestelle**, falls der Verkauf des Saatguts seitens des Händlers in mehreren Bundesstaaten erfolgen soll;
- das **Ministerium des Innern, Landeslebensmittelamt**, wenn der Verkauf des Saatguts nur innerhalb des Königreichs Sachsen stattfinden soll;
- der **Kommunalverband**, wenn der Verkauf nur innerhalb des Bezirks eines Kommunalverbands erfolgen soll.

Der Antrag ist auch in den Fällen a und b beim **Kommunalverband** einzureichen und von diesem zu prüfen.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf des Saatguts im ganzen Deutschen Reiche, der Verkauf dagegen nur in den Gebieten zulässig, für die er zugelassen worden ist. Getreide darf zu Saatwecken von zugelassenen Händlern sowohl unmittelbar an Landwirte als auch an andere zugelassene Händler, Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen nach Maßgabe der Zulassung und unter Beachtung der bestehenden Vorschriften veräußert werden.

**Vermittler bedürfen der Zulassung in gleicher Weise wie Eigenhändler.**

Ueber die geforderte Zulassung erhält der Händler einen **Zulassungsschein** ausgehändig. Die im vergangenen Jahre ausgestellten Zulassungsscheine haben mit dem 15. Juli 1917 ihre Gültigkeit verloren.

Die zugelassenen Händler sind verpflichtet, über ihre Saatgutgeschäfte nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen. Die erforderlichen Formulare sind beim Kommunalverband zu erhalten. Durchschrift der Buchungen ist monatlich zweifach dem Kommunalverband unter Beifügung der Saatkartenabschnitte B und C für die verkauften Posten vorzulegen. Dies gilt auch für Händler, die nur Saatgutgeschäfte vermitteln.

Die Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vom 12. Juli 1917 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 6. August 1917.

1250 a II B I b.

Ministerium des Innern.

#### Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken.

Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saatwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen Züchtlern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatgut zu Saatwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ausaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Saatkarten für Landwirte der Gemeinde übertragen. Die Gemeinde hat in diesem Falle eine Liste der von ihr ausgestellten Saatkarten zu bestimmten Zeiten dem Kommunalverbande vorzulegen.

§ 2.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befordert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benützung eines Vordruckes nach untenstehenden Mustern auszufüllen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

§ 3.

Die Veräußerung von Saatgut bedarf nach § 5 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 4.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannter Saatguts durch anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung und Lieferung von Saat-

gut durch zugelassene Händler (§ 5). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 5.

Wer mit nicht selbstgebaute Früchten zu Saatwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle; diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihr ermächtigten Stellen nur für deren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrags anzuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jeden Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nachdem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und aufzubewahren sowie die Abschnitte B und C dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 7.

Die Ausstellung der Saatkarten durch die Kommunalverbände und die Gemeinden sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

### II. Saatgut von Getreide.

§ 8.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebaute Saatgetreides zu Saatwecken allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken; bei Festsetzung dieser Menge ist der Umsatz des Betriebes in den Jahren 1913 und 1914 zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917, von Sommergetreide zu Saatwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Ablieferung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtlern von Originalsaatkartut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden. Als Originalsaatkartut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Getreideart als Züchter von Originalsaatkartut aufgeführt ist.

### III. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 10.

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicke (*vicia villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke, darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatkarten oder durch zugelassene Händler dem Verbrauche zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 genannten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzugeben. Sie kann Erzeuger von Originalsaatkartut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatkarten, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 11.

Als Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatkarte als zur Saat geeignete erklärt worden ist.

§ 12.

Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüse-saatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Als zum Gemüsebau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt sind.
- Die Reichsgetreidestelle kann ermächtigen, Gemüse-saatgut auch an Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
- Der Handel mit Gemüse-saatgut ist außer den im § 5 genannten Personen gestattet:

a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 13. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist.

b) Inhabern von Kleinhandels-geschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkaufe in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht nach § 5 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Saatarten finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 25 Gramm handelt.

Die Reichsgetreidestelle kann weitere einschränkende Vorschriften über den Verkehr mit Gemüsesaatgut erlassen.

§ 13.

Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei den Erzeugern, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

Die Vorschriften im § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

IV. **Schlussbestimmungen.**

§ 14.

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 anzusehen ist.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestraft.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, am 12. Juli 1917.

**Der Präsident des Kriegsernährungsamts.**  
von Batocki.

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 6. August 1917.

841 II B VIa.

**Ministerium des Innern.**

**Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.**

Vom 24. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmagnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

|  |         |
|--|---------|
| bei Erbsen . . . . .   | 70 Mark |
| „ Bohnen . . . . .   | 80 „    |
| „ Linfen . . . . .   | 85 „    |
| „ Ackerbohnen . . . . .                                      | 60 „    |
| „ Peluschken . . . . .                                       | 60 „    |
| „ Saatwicken (Vicia sativa) . . . . .                        | 50 „    |
| „ Winter-, Sand- oder Zottelwicken (Vicia villosa) . . . . . | 45 „    |
| „ Vogelwicken (Vicia craca) . . . . .                        | 28 „    |

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 55 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2.

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- a) die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mark zu zahlen;
- b) für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen Erbsen 65 Mark für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner, bei weißen, gelben und braunen Bohnen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Linfen 80 Mark für den Doppelzentner;
- c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei fruchten und bei faser- und maderhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3.

Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4.

Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennige bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Säcke nicht übersteigen darf.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7.

Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nicht die Auslagen für Säcke (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmeort sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), und für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher

Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 9.

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

|                                     |
|-------------------------------------|
| für die erste Abfaat bis zu 30 Mark |
| „ „ zweite „ „ „ 25 „               |
| „ „ dritte „ „ „ 20 „               |

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11.

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, am 24. Juli 1917.

**Der Präsident des Kriegsernährungsamts**

In Vertretung: von Braun.

**Bestand an Brotgetreide usw. aus früheren Ernten.**

Wer im Gebiet des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land mit Beginn des 16. August 1917 Borräte

a) an Früchten im Sinne der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917, d. i.

- Roggen,
- Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn,
- Gerste,
- Hafers,
- Erbsen, einschließl. Futtererbsen aller Art (Peluschken),
- Bohnen, einschließl. Ackerbohnen,
- Linfen,
- Wicken,
- Buchweizen,
- Hirse.

oder

- b) an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie
- c) an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt,

aus der vorjährigen Ernte im Gewohrfam hat, ist verpflichtet, sie bis zum 20. August 1917 bei der Ortsbehörde (Stadttrat, Gemeindevorstand), getrennt nach Arten, anzugeben.

Die Anzeigen haben die Ortsbehörden bis zum 22. August bei der königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen.

Borräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind vom Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverbande anzuzeigen.

Borräte, die bei einem Besitzer an

- 1. Brotgetreide,
- 2. anderem Getreide,
- 3. Hülsenfrüchten,
- 4. Buchweizen und Hirse

einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm = 50 Pfund nicht übersteigen, sind nicht mit anzugeben.

Mühlenbesitzer, Bäcker und Mehllieferanten brauchen über Mehl und Getreide keine besonderen Anzeigen zu erstatten. Es wird vielmehr ihre Bestandsanzeige vom 15. August 1917 als Unterlage benötigt. Soweit sie aber sonst noch über anzeigepflichtige Borräte verfügen, haben sie Anzeige zu erstatten.

Derjenige, der die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Meissen, am 4. August 1917.

Nr. 1583 II E.

**Kommunalverband Meissen Stadt und Land.**

Die Rände unter dem Pferdebestande des Gutsbesitzers Hüllig in Sachsdorf ist erloschen.

Meissen, am 8. August 1917.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

Unter dem Pferdebestande des Rittergutspächters Obendorfer in Limbach ist die Brustseuche (Influenza) ausgebrochen.

Meissen, am 9. August 1917.

Nr. 1603 a V.

**Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

**Kartoffelkarten-Ausgabe**

Montag den 13. August d. J. vormittags von 9—12 Uhr

im Lebensmittelamte. Erzeuger haben keinen Anspruch auf Kartoffelkarten.

**Stadttrat Wilsdruff.**

Die bis zum Jahre 1910 geführten Akten über die privaten Feuerversicherungsverträge sollen auf Grund der Ermächtigung in der Ministerialverordnung vom 2. August 1910 vernichtet werden.

Denjenigen, die an Erhaltung der Akten ein Interesse haben, wird freigestellt, binnen 2 Monaten und spätestens bis 12. Oktober 1917 von den Akten Einsicht zu nehmen und gegen die Vernichtung der sie angehenden Polizen und sonstigen Urkunden Einspruch zu erheben. Dieser ist an unterzeichnete Behörde zu richten und hat die Urkunden, auf die er sich bezieht, genau zu bezeichnen.

Wilsdruff, am 9. August 1917.

**Der Stadttrat.**



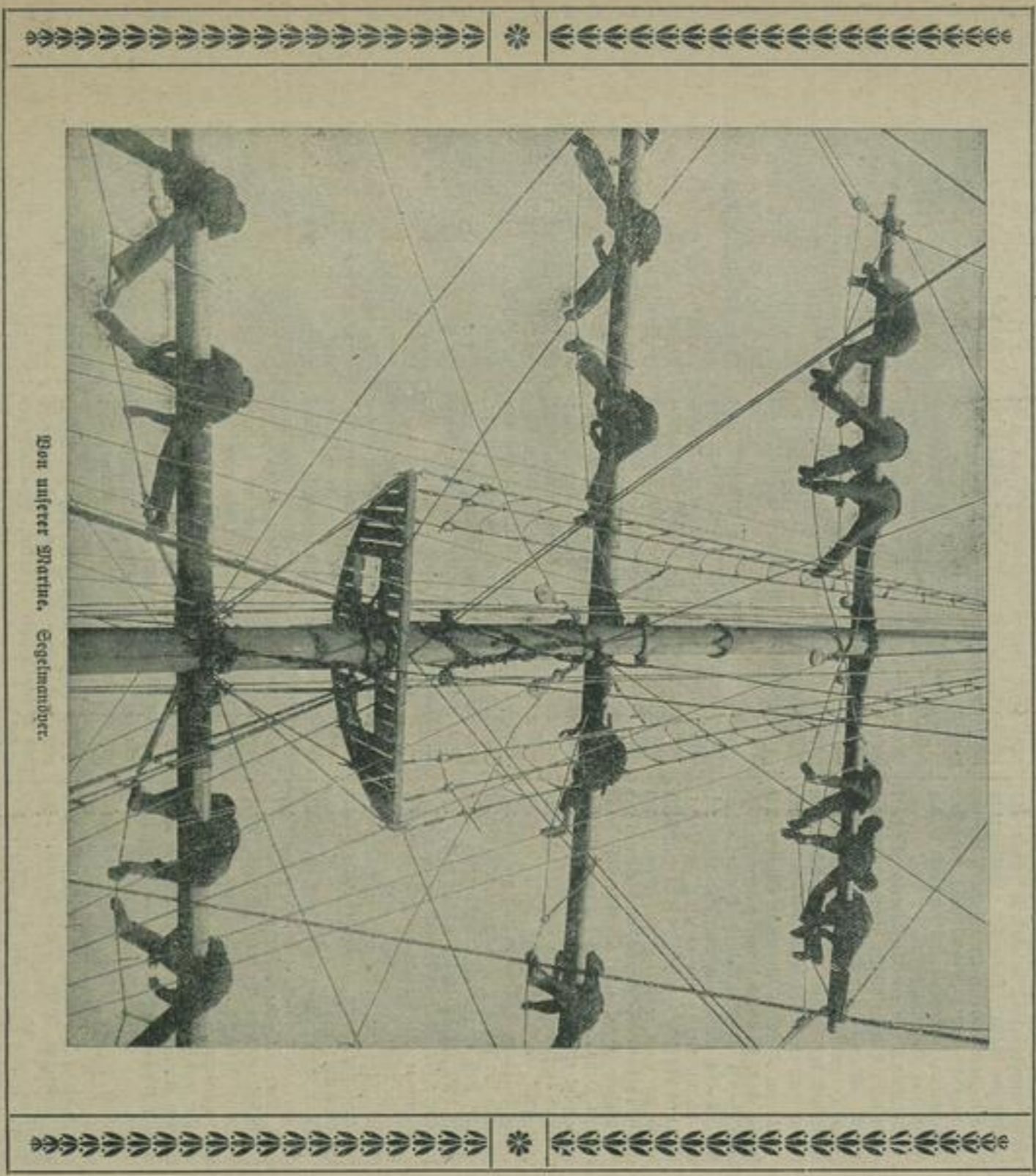




beinen Werd in Grube und Gerieben und  
Schie amellen, aber ohne Tränen, an bei  
nen Schick!

einem Spinnlein, das ihm durchaus nicht  
ein Seiden überlassen wollte, weil's gar  
to hübsche Gesellschaft an ihm fand.

Sie spinn, spinn, spinn, spinn,  
ein einem Spinnlein!  
Und hübsche Gesellschaft!



Von unserer Marine, Segelmannen.

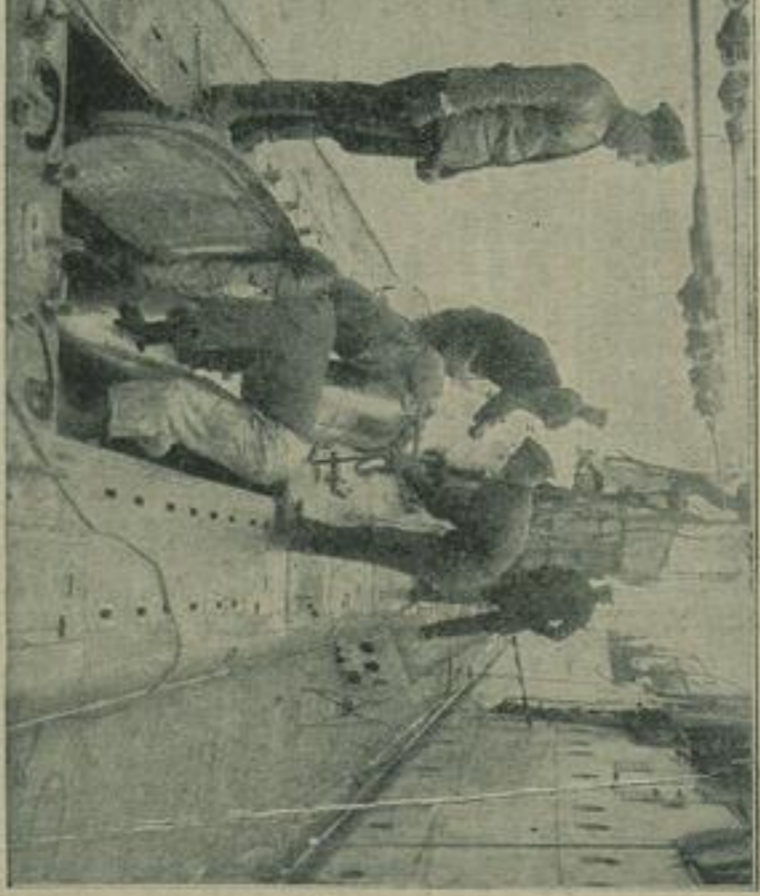
Darren und Kundestrant meinten deut-  
lich ein Fingerzeig zu hören, ein: „Stübe  
bin ich, geh' zur Stüb', schließ' meine Augen  
zu!“

hatte sie gehört, der in die Rüste geflogen,  
ohne Fingel zu befragen, wahrlich nicht  
ohne Fingel zu befragen, wahrlich nicht

hört! Ich spinn, spinn, spinn! —  
Und spinn und spinn, als hätte sie ihr Geb-  
tag nicht im Sinne gehabt mit engelhaften  
Agelen, als sei es ihr verrücktes Weib, hier  
sendende Wäntchen zu wehren.

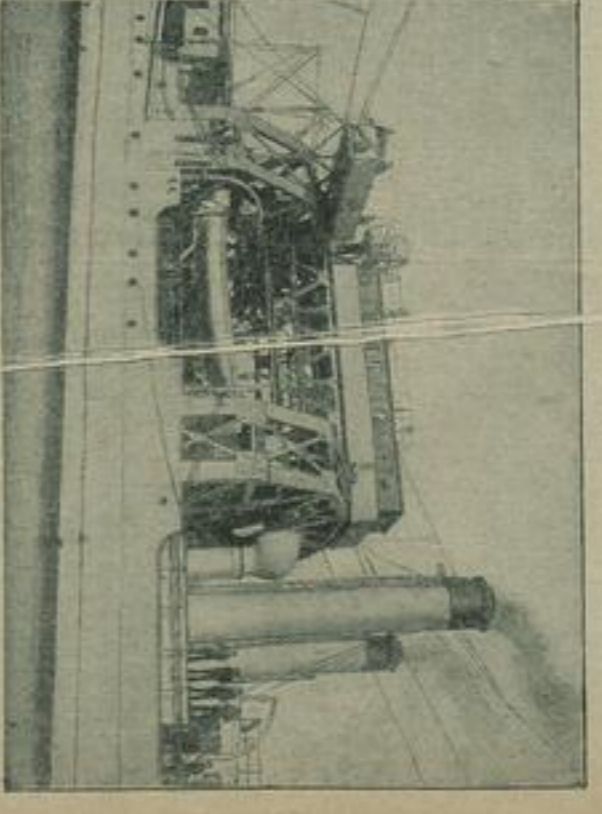
### Unsere blauen Jungen.

Son der besten Marine ist während des ganzen Frie-  
ges fast niemals gesprochen worden. Nicht wie in England  
erging sich bei Gelegenheiten in seinen Reden und in  
den Wäntchen, in aller Stille nur sie auf ihre Aufgabe vor-  
berichtet, in aller Stille ging sie aus Welt. Aber sehr bald  
reihen laut die Taten von ihr aus Welt. Aber sehr bald  
von ersten Tagen des Stillstandes bereits wiederholten von  
den Seemannen und ihren Anführern unserer Armee.  
Der, Stillstand und U.S. und aus allen Seiten  
schrägte ein Weis, auf den Deutschen soll sein Wort,  
beim er steigt, doch brauchen auf hoher See die Regten Sprache  
hellen und unermüdet tagt waren im Kampfe gegen den  
heimtücklichen und darum gefährlichen Feind. Aber wollte  
die Seemannen der einzelnen Männer aufziehen, vor die sich-  
nen Seemannen berichten, die bald die Seemannschaft und  
das Seemannen der ganzen Welt erregen. Mit jedem Tage  
wurde in allen deutschen Herzen die Zuversicht fester werden  
fest, daß unsere Flotte weit über alle bisherigen Erwartungen  
der Seemannschaft und ihre Vornehmigkeit langt entstehen



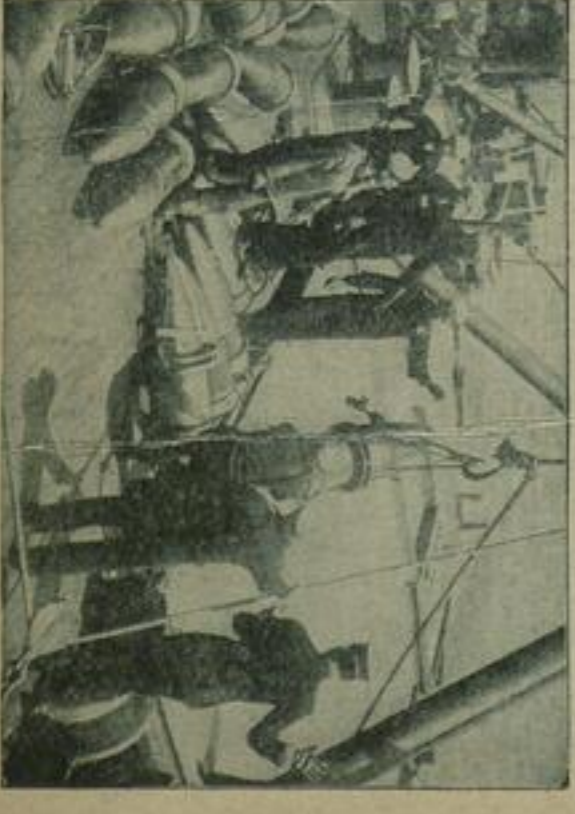
Übernahme von Torpedos an Bord eines U.S. Bootes  
auf hoher See.

hat, bis dann der entscheidende Tag der Seeschlacht vom  
Etagenrat' erdacht wurde, daß Englands Flotte nun  
nicht mehr die Herrschaft über die Weltmeere ausüben könne.  
Sie war — in großer Notlage und bei materiellen  
Erschöpfungsgewalt — geschlagen. Die deutsche Marine-Me-  
tillerte, die bewiesene Seemannschaft hatte einen glänzenden  
Sieg erfochten, der jenseits des Kanals so nachhaltig war,  
daß die englische Flotte während in ihren Schicksalen blieb.  
Die Seemannen aber, die Englands Seeherrschaft brachen, und  
die unermüdet davon arbeiteten, ihr weiter und immer fester  
führten zu ihm, haben kein leichtes Leben und ihr Dienst  
erfordert zu jeder Zeit die ganze Personlichkeit; denn nur  
in einem Flottenverbande, in dem die Disziplin so durch-  
dringt ist, wie im besten, kann der Erfolg auch mit klei-  
nen Mitteln gegen überlegene Gegner gewonnen und gehalten  
werden. Ein Bild auf das Bild, „Segelmannen“ zeigt, was  
es mit der Disziplin auf sich hat. Was auf diese Stelle im  
Gedanken und in ruhigen Stunden gelist wird, bezeugt sich  
in den Augenblicken der Gefahr. — Mit jedem Wort ist  
unser U.S. Boot-Schiff fester geworden, daß man jetzt auch  
in England allgemein an den Geist dieses Bootes und die  
ges gläubig gelernt hat. Mit Hilfe des U.S. Bootes sind wir



U.S. Boot-Schiff.

in den Kampf gestellt, den englischen Dampferkrieg  
mitteln zu erwidern und das menschenunwürdige  
Mittel, mit dem England sogar unter Braunen und  
Fremder auszubringen wollte, gegen England selbst zu  
führen. Mit der Bedienung an sich schon ist sehr, so ist  
es der Dienst an, dem U.S. Boot ein recht, belobens-  
wert, wo die neuen Landboote nicht mehr vorhanden  
von 2-3 Tagen unternehmen, sondern nachdenklich  
unterwegs bleiben. Früher waren die U.S. Boot nach  
auf das Winterloch (U. S.) glich angewiesen, das ihnen  
genügend den Seemannschaft erlebte und sie mit  
allem Rohmaterial an Rohmaterialien, Geschossen  
und Munition versah. Die U.S. Boot neuerer Bauart  
können auf ihren letzten Fahrten durch den Atlantik  
und ins mittelländische Meer das U.S. Boot-Schiff  
selbst entdecken. Sie führen alle Bedürfnisse mit  
und können sich je nach ihrer Ladung beliebig lange  
fern dem Seemannschaft in fremden Gewässern tun-  
nehm. Einmal unserer Flotte zeigt, wie ein U.S. Boot  
auf offener See von einem Torpedoboot mit Munition  
versorgt wird. — Das untere Bild zeigt die  
Verladung der Granaten auf dem amerikanischen  
Kriegsschiff „Stein-Boat“, das für einen englischen  
Sofen bestimmt ist. Es soll dem Seemannschaft  
der englischen ober französischen Flotte verlasten  
helfen.



Verladen von Granaten für 14 und 16 Zoll-Kanonen auf dem  
amerikanischen Kriegsschiff „Stein-Boat“.









**Ein abenteuerlicher Plan Churchills.**

Haag, 10. August. (ta.) Die „Morningpost“ vom 9. August behauptet auf Grund einer Mitteilung des Marine-Sachverständigen Hurd, daß Churchill alle Flotten der Entente mit Ausnahme der Bewachungsschiffe, an einem Punkte zusammenziehen wolle und mit ihnen einen allgemeinen Angriff auf die deutsche Flotte unternehmen. Churchill selbst habe sich in diesem Sinne in der „New York Tribune“ geäußert. — Die „Morningpost“ beschwört die Regierung und die Admiralität, sich gegen ein derartiges Abenteuer mit aller Kraft zu wehren.

**Friedenspropaganda in Amerika.**

Genf, 10. August. (ta.) Senator Stone, der Vorsitzende des Senatsausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Hearst, der Besitzer des großen Zeitungstrustes kündigen die Aufnahme der Friedenspropaganda an. Die Reichstagsverhandlungen und die letzten Erklärungen Czernins und Dr. Michaelis könnten die Grundlage für eine Verständigung bieten. Hearst verlangt in seinen Blättern, ein Völkerkongress müßte dem Kriege ein Ende setzen. — Stone wird in den nächsten Tagen im Kongress eine große pazifistische Rede halten. Langsam werde im Parlament selbst oder auf einer Versammlung in Madison-Darrakis namens der Regierung erwidert. Wilson ist über die Friedensaktion Stone's besonders ungehalten. Er betrachtet die letzten deutschen Friedensfahler als wenig aufrichtig.

**Hus Stadt und Land.**

Mitteilungen für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, am 10. August.



Ranontier Richard Lucas, Bäckermeister in Wilsdruff, erhielt das Eisene Kreuz 2. Klasse.

Vergangenen Sonnabend hielt der R. S. Militärverein im Vereinslokale seine von 25 Kameraden besuchte Monatsversammlung ab. Nach den gewöhnlichen monatlichen Mitteilungen wurde Herr Kamerad Otto Emil Jalesky, der vor 40 Jahren am selben Tage in den Verein eingetreten war, aufs herzlichste durch den Vorsitzenden begrüßt. Leider konnte ihm, da das Metall beschlagnahmt ist, das vergoldete Vereinszeichen nicht ausgehändigt werden. Mit großem Bedauern wurde davon Kenntnis genommen, daß Herr Kamerad Gustav Runze infolge anhaltender Krankheit das seit dem 7. März 1880 in treuester Pflichterfüllung verwaltete Fahnenträgeramt niederlegen mußte.

Ihm wurden seitens der Vereinsleitung hochgehende Worte dankbarer Anerkennung gewidmet und ein Geldgeschenk wurde ihm überreicht. Ein Dankschreiben des Herrn Oberst von v. Wülffingen-Dannover-Boderode für übersandte Glückwünsche zu seinem 50-jährigen Militärdienstjubiläum wurde mitgeteilt. Der Vorsitzende gedachte dann in begeisterten Worten unserer Helden im Westen und Osten und feierte besonders die am 8. August erfolgte Einnahme von Czernowiz.

Auf die in Nr. 85 des Wochenblattes angezeigte Jagdverpachtung des 2. Wilsdruffer Jagdbezirks, die heute am 11. August abends 7/8 Uhr im Gasthof zum goldenen Löwen stattfinden soll, sei an dieser Stelle noch einmal aufmerksam gemacht.

**Sternschnuppen.** Der Monat August gehört zu den Monaten, die uns die schönste Erscheinung der Sternschnuppen erblicken lassen, und zwar besonders in den Nächten vom 9. bis 14. August.

(M. J.) **Gefährliche Puddings.** Das Bestreben, alles und jedes der menschlichen Ernährung zum Zwecke des Durchhaltens nutzbar zu machen, verdient durchaus die möglichste Förderung. Es darf aber nicht soweit gehen, daß ohne zwingende Not Dinge gekocht, gebacken und gegessen werden, die für alles andere geeignet sind, als für einen menschlichen Magen. So wenig man aus Stoffen, die zum Häuserbau verwendet werden, Brot backen kann, so wenig kann man aus Wasch- und Stärkemitteln Pudding bereiten. Dies ist nämlich die neueste Verirrung des Publikums. Anstelle von Mehl für Puddings und Kuchen kauft es seit einiger Zeit allerhand Stärkeersatzmittel, ohne anscheinend zu ahnen, was mit solchen ungeheuerlichen Gerichten der Verdauungskraft zugemutet wird. Die Sache hat aber noch eine sehr gefährliche Seite. Die Stärkemittel der Friedenszeit, die meist aus reinem Kartoffel- oder Walzmehl ohne chemische Zusätze bestanden, hätte man ohne Bedenken zur Mehlfäule verwenden können, soweit überhaupt jemand an solchem kleisterartigen Brei Gefallen finden mag. Die Ersatzstärkemittel der Kriegszeit aber können Stoffe enthalten, die ohne geradezu giftig zu sein, schwere Darmstörungen, ja langwierige Krankheiten nach sich ziehen. Unbegreiflicherweise bieten manche Geschäftsinhaber ihren Kunden diesen zweifelhaften Ersatz zum Backen und Verdicken von Puddings und Suppen noch gerade zu an. Man hüte sich also vor solchen Versuchen und schütte die Ersatzstärkemittel dorthin, wohin sie gehören, nämlich ins Wasser, nicht aber in Speisen, die auch der Gesündeste auf die Dauer nicht vertragen kann.

**Bresden, 8. Aug.** Das städtische Kriegsmuseum hat in fünf Tagen, vom 2. bis 8. August, hundert Anzeigen wegen Preisüberschreitungen bei Obst und Gemüse der Staatsverwaltung übergeben.

**Leipzig.** Die Einnahmen der sächsischen Staatsbahnen gestalten sich in der letzten Zeit recht günstig. Der Friedensstand ist nicht nur erreicht, sondern jetzt sogar überschritten worden.

**Eingesandt.**

(Ohne Verantwortlichkeit für die Schriftleitung.) Es besteht trotzdem, daß in Ermangelung von Kartoffeln Mehl gegeben wird, noch immer das Verbot für Bäcker, Kuchen, Pfannen, Dampfbraten etc. auszubaden. Es ist unverständlich, wie an maßgebender Stelle man sich denkt, wie Hausfrauen im Interesse ihrer Familien das Mehl verwerten sollen. Wie gern würde manche Hausfrau irgend ein Gebäck auch als Mittagstoft beim Bäcker ausbaden lassen, umso mehr als auch die Kohlennot gebieterisch fordert, daß die in Backöfen unbenutzte Hitze für Privatpersonen nutzbar gemacht wird. Glaubt man wirklich, daß man bei 8 Pfund Brot einen gesunden Volksstamm erhält, wenn es nicht möglich ist, das statt Kartoffeln zugebilligte Mehl in irgend einer Weise zu verarbeiten. Es dürfte hohe Zeit sein, manche erlassene Vorschrift, die durch den Krieg veranlaßt war, einer gründlichen Revision zu unterziehen, wenn das Volk nicht unruhig werden soll. Manches geht besser zu machen, als wie es augenblicklich möglich ist.

**Verlustliste Nr. 433 der königlich sächsischen Armee**

ausgegeben am 8. August 1917.  
Kehler, Felix, Ostr. Tanneberg, inf. Krankheit i. e. Feldlag. gestorben.  
Metzel, Alwin, Untersdorf — gefallen.  
Röger, Otto, Gese., Sächsdtorf — l. v.  
Jäger, Otto, Seeligardt — schw. v.  
Grundmann, Richard, Witz, Grumbach? — l. v.  
Peschel, Mal., Witz, Wilsdruff — bish. verw. i. Geseig., i. Geseig. gestorben. (A. N.)

**Kirchennachrichten**

für den 10. Sonntag nach Trinitatis.  
Kollekte für die Mission unter Israel und die Evangelisation im heiligen Lande.  
**Wilsdruff.**  
Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst. (Text: Luc. 19, 41—48.)  
Nachm. 2 Uhr Taufgottesdienst.  
**Grumbach.**  
Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst.  
**Reffelsdorf.**  
Vorm. 7/9 Uhr Beichte und heiliges Abendmahl. P. Zacharias.  
Vorm. 9 Uhr Glockenabschiedsfeier mit Predigtgottesdienst.  
Pf. Heber.  
Vorm. 11—12 Uhr Abschiedsgeländ.  
Nachm. 2 Uhr Taufgottesdienst.  
**Sora.**  
Vorm. 9 Uhr Hauptgottesdienst. (Herr Pfarrer Weber, Einbach.)  
**Einbach.**  
Vorm. 9 Uhr Segensgottesdienst. (Ortspfarrer in Sora.)  
**Blankenstein.**  
Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst.

Die heutige Nummer umfaßt 16 Seiten mit „Welt im Bild“.

**Lindenschlößchen - Lichtspiele.**  
Sonnabend den 12. August abends 8 Uhr  
**Der Ring des Schicksals**  
Kriminalroman in 4 Akten. 2234  
Nachmittags 4 Uhr Kindervorstellung.

**Ziegenzucht = Genossenschaft = Meißen und Umgegend. =**  
Große öffentliche  
**Ziegenschau**  
mit Brämlerung Sonntag den 19. August von vorm. 11 Uhr an im vorm. Köhlerischen Granitwerk in Meißen. Anmeldung 200 Saahengiegen und Böcke. 2218



Am 19. Juli d. J. fiel im Osten unser Herr Kamerad  
**Emil Oskar Hohlfeld**  
Schießhauswirt, hier.  
Wir betrauern tief den Tod dieses für uns und sein Vaterland gefallenen Helden!  
Das ewige Licht leuchte ihm!  
**Der K. S. Militärverein für Wilsdruff u. Umg.** 2227

**Fernsprechverzeichnis**  
Stück 40 Pfennig noch vorrätig in der  
Geschäftsstelle des Wochenblattes.  
\*\*\*\*\*

**Aktien**  
des Vöndl-Vorschuß Vereins zu Aedgitz zu kaufen gesucht. Off. unter 2330 an die Geschäftsst. d. Bl. erbeten. 2231

**Zahn-Praxis Kurt Behrendt, Wilsdruff.**  
**Sprechstunden** nur Montag, Mittwoch, Freitag von 1/2 bis 1/2 Uhr „Städt. Dresden“ 1 Tr. Zahnersatz in garantiert gutem Kaugschuck, kein Kautschuckersatz. Zahnziehen mit örtlicher Betäubung. 2207

**Schlachtpferde kauft** Aug. Hohlfeld, Wilsdruff. Im Notfalle sofort zur Stelle.

**Landwirtschaft** zu kaufen gesucht. Off. mit Preis unter 2313 an die Geschäftsst. d. Bl. erb.  
Einen leichten einpänniger  
**Zwillings-Plug** neu od. gebraucht, sucht zu kaufen Schenkel, Neutirchen 2214

**Unsere Krieger**  
im Felde wollen auch über die Vorgänge in der Heimat unterrichtet sein. Das geschieht am besten durch die Zeitung. Zahlreiche Zeitschriften aus dem Felde bezeugen die Beliebtheit des Wilsdruffer Wochenblattes. Bestellungen nimmt die Geschäftsstelle in Wilsdruff, Zellaer Straße, entgegen.

**Schimmelstute** mittelgr., fehlerfrei, guter Züher zu verkaufen bei 2215  
**A. Lorenz, Neutirchen.**

**Kommunarbeiter**  
werden noch weiter angenommen. Meldungen im Rathause.  
Wilsdruff, am 10. August 1917.  
Der Stadtrat.

Am Sonnabend d. 11. ds. Mts. trifft wieder ein frischer Transport  
**Original Ostfriesisches Milchvieh**  
hochtragend und frischemelkend, sowie auch junge deckfähige  
**Buchtbullen**  
zum billigen Verkauf bei mir ein. 2214

**Hainsberg. C. Kästner.**  
Güterbahnhofstraße 2. Fernsprecher Amt Deuben 296.

**Einmachen ohne Zucker.**  
Das wichtigste Hausfrauen- u. Wirtschaftsproblem beim gegenwärtigen empfindlichen Zuckermangel. Frau Amtsrat Rose Stolles beliebtes Einmachebuch: Das Einmachen der Früchte und Gemüse sowie die Bereitung von Fruchtästen, Gelees, Marmeladen, Obstweinen, Essig usw. nach neuzeitlichen Grundsätzen, vollständig neu bearbeitet von Johanna Schneider-Lonner, lehrt durch  
**320 Einmache-Rezepte**  
wie man Früchte, Pilze, Gemüse usw. unter Berücksichtigung des derzeitigen Zuckermangels und der Erhaltung des natürlichen Fruchtgeschmacks bei wirklich unbegrenzter Haltbarkeit einmachen soll und gibt auch zahlreiche erprobte Rat-schläge zur billigen und einfachen  
**Selbstbereitung von haltbarem Obstmus-Brotaustrich.**  
Der beste Beweis für den Wert und die Unentbehrlichkeit des reich illustrierten Buches bietet wohl die Tatsache, daß bereits  
**44 000 Exemplare in 10 Auflagen** verkauft sind. Der Preis des reichhaltigen Rezeptbuches beträgt nur 1 Mark; zu haben in der  
Geschäftsstelle des Wochenblattes.

**Oswald Mensch Rossschlächtereipotscappel**  
Fernsprecher Nr. 735 Amt Deuben.